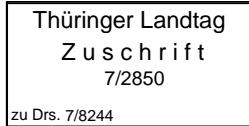


# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



**Den Mitgliedern des**

THÜR. LANDTAG POST AfSAGG  
21.08.2023 06:48

21499/2023

LIGA der politischen Interessen- und  
Selbstvertretung von Menschen mit  
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 55068700  
Fax: 0361 55068701  
E-Mail: [info@selbstvertretung-thueringen.de](mailto:info@selbstvertretung-thueringen.de)

Erfurt, den 20.08.2023

## **Anhörung Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbeziehung zur schriftlichen Anhörung zur Neufassung des o.g. Gesetzes. Wir möchten nachfolgend zum Gesetzentwurf unsere Anmerkungen und die Gedanken dazu nochmals zusammenfassen.

Zu §1

Ziel des Gesetzes

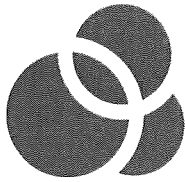
Hier wünschen wir uns den Einbezug der UN Behindertenrechtskonvention, die Diskriminierung ab Artikel 5 thematisiert. Chancengleichheit bedeutet ebenso Einbezug von Teilhabe und Barrierefreiheit in jeglicher Form.

Zu § 4

Wir begrüßen den §4, Abs. 2 Satz 2, der „Folgen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung (auch psychische oder Suchterkrankung) mit in den Blick nimmt. Unsere Forderung: alle Schutzräume müssen barrierefrei sein und die Vielfalt von Behinderungen abdecken, da sonst u.U. keine geeigneten Schutzräume zur Verfügung stehen. Wenn bspw. nur ein Schutzraum barrierefrei ist – dadurch würde Behinderung zum Ausschluss und zur Diskriminierung führen.

Schutzräume müssen wohnortnah zur Verfügung stehen. Betroffene müssen auch notfalls abgeholt werden können, wenn sie bspw. wegen einer Bewegungseinschränkung ihre Wohnung nicht selbstständig verlassen können.

Zu §4, Abs. 2:



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Neben den Betreuungs- und Beratungsangeboten für Kinder sind ebenso die besonderen Anforderungen im Rahmen des Kinderschutzes zu gewährleisten, hier insbesondere des inklusiven Kinderschutzes, wenn Kinder selber von einer Behinderung betroffen sind und der Schutz des Kindes insbesondere auch der Grund für die Flucht in eine Schutz Einrichtung mit darstellt.

Zu §4, Abs. 3:

Auch Familienplätze müssen, wie in §4, Abs. 2, Satz 2 bereits gefordert, barrierefrei sowohl für Eltern mit Behinderungen als auch für Kinder mit Behinderungen sein (unterstreicht, dass alle Plätze barrierefrei sein müssen).

Zu §4, Abs. 4, Satz 3, „Die Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ist zu gewährleisten.“:

Dies ist nicht eindeutig gefasst und daher zu unkonkret.

Sowohl das Beratungsangebot am Ort als auch die mobile Beratung muss barrierefrei sein – d.h. Informationen in leichter Sprache oder als Audiodatei, etc.

Zu §4, Abs. 5:

Eine 24h Bereitschaft muss auch „Abholservice“ für Menschen mit Behinderungen anbieten, die aufgrund ihrer Einschränkungen allein das Angebot nicht aufsuchen können.

Zu §5, Abs 3, Satz 1:

Wir bitten um Ergänzung der Beratung von Betroffenen auch durch Peers.

Zu §5, Abs. 4 Fortbildung:

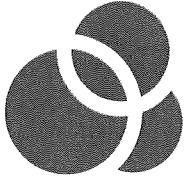
Wir sehen die Einbeziehung von Peers in die Weiterbildung und Begutachtung der Räumlichkeiten durch Barriere Scouts oder andere Betroffenenvertreter als essentiell an.

Zu §5, Abs. 4:

Wir fordern, dass die Schutz Einrichtung mit einem Leistungserbringer einen Vertrag abschließen muss, um Menschen mit Behinderung im Notfall geeignete Eingliederungshilfen vor Anpassung eines ITP's zukommen lassen zu können.

Es darf nicht sein, dass Betroffene die Einrichtung nicht aufsuchen können, weil sie dort keine Eingliederungshilfeleistungen bekommen.

Zu §6:



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

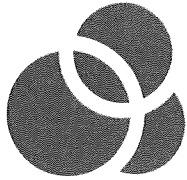
Die Personalkosten müssen angemessen berücksichtigen, wenn Menschen mit Behinderung eine Einrichtung aufsuchen und zudem zusätzlich gesonderte Hilfs- und Kommunikationsbedarfe haben. Dies ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme bereits notwendig und nicht erst zum Zeitpunkt der amtlichen Feststellung. Hier bedarf es in geeigneter Form bereits einer Genehmigungsfiktion, so dass die Schutzeinrichtungen angemessen reagieren können. Auch ist der nachfolgende Antrag, unterstützt durch die Schutzeinrichtungen, innerhalb einer kürzesten Frist bevorzugt umzusetzen, um eine umfassende Hilfestellung zu gewährleisten.

In §7, Abs. 2, Satz 2 bitten wir um Ergänzung der Begriffe Barrierefreiheit und Barrierefreie Kommunikation. Dies betrifft u.a. auch Dolmetscherkosten für Gebärdensprache.

Zum Fragenkatalog

1. Grundsätzlich sollten alle Bevölkerungsgruppen in ein Gesetz zum Gewaltschutz einbezogen werden. Frauen und Männer als einzig aufgeführte mögliche Bevölkerungsgruppe berücksichtigt lediglich konservative Geschlechtsstereotypen. Der Gewalt- und Antidiskriminierungsschutz muss sich auch auf Kinder, Jugendliche und Senioren sowie pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen erstrecken, insbesondere in Gesundheits-, Pflege- und Wohneinrichtungen sowie Sonderarbeitswelten.

Ein explizites Beratungsangebot für Menschen in besonderen Wohnformen und Werkstätten über Gewalt, Beratungsangebot für Pflegenden Angehörige und zu Pflegenden über Gewalt, Angebot zur Sicherstellung der Nutzung von Schutzzentren muss auch aus dem ländlichen Bereich niedrigschwellig zugänglich sein. Des Weiteren sind die strukturellen Benachteiligungen von Rollenbildern, Arbeitszeitmodelle für die Verwirklichung des Erwerbs-Sorgemodells aufzunehmen. Auch der digitale Gewaltschutz findet leider keine Erwähnung. Dieser ist nicht an wohnortnahe Bedingungen gebunden, weshalb der Gewaltschutz nicht nur auf diesen Bereich ausgelegt werden kann. Auch sind Angebote für von digitaler Gewalt Betroffene, z.B. bei Technikberatung und internetspezifischen Fragen vorzuhalten. Da in Thüringen kein spezifisches Ausführungsgesetz des bundesweiten AGG existiert, sind die bundesgesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung von Antidiskriminierung einzubinden. Gewalt- und Antidiskriminierungsschutz muss als Querschnittsaufgabe im öffentlichen Bereich definiert werden, da sie in allen Bereichen des Lebens und in allen beruflichen Bereichen umgesetzt werden muss, und gerade dort, wo durch Intersektionalität größere Risiken bestehen. Es besteht laut dem Gesetzesvorschlag keine



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Verpflichtung zum Monitoring, um die Umsetzung und deren Stand wirksam zu begleiten bzw. notwendige Strategien weiterzuentwickeln und die Wirksamkeit der Maßnahmen festzustellen. Die Istanbul Konvention und die UN BRK sind in die Jurist\*innenausbildung zu implementieren, wie auch in den landesweiten Ausbildungsgängen relevanter Berufe der öffentlichen Verwaltung und Sicherheit und grundsätzlich in öffentlichen Leitungspositionen.

2. Wir finden den Vorschlag zur Sicherung der Finanzierung und Leistung sehr sinnvoll
3. Eine auskömmliche personelle und sachliche Sicherstellung, einschließlich barrierefreier Räume ist notwendig
4. Es ist schwierig, das umfassende Thema Gleichstellung für eine große zu berücksichtigende Gruppe in allen Lebensbereichen mit dem Thema Gewalt gleichwertig zu behandeln, da Kategorien fehlen.
5. Sehr altbacken und stereotyp, zumal andere Geschlechtskategorien oder andere Bevölkerungsgruppen hier keinen Eingang finden
6. Dies ist ein zu weiter Begriff und kann zu vermehrter Inanspruchnahme führen
7. Es ist nicht verständlich, warum Gewalt außerhalb von Beziehungen etc. nur im sozialen Nahraum definiert wird. Was umfasst der Begriff sozialer Nahraum? Und wie berücksichtigt es im digitalen Raum mögliche Gewalt, wie Stalking, Identitätsraub, Internetmobbing etc.?
8. Immer schwierig, weil dies zu großen Interpretationsspielraum bietet (bspw, wenn tatsächlich Leistungserbringer eingebunden werden sollen)
9. Politische Unabhängigkeit sehen wir nicht in Gefahr – alle vom Land finanzierten Projekte, Institutionen etc. müssen ihre Aufgabe unabhängig vom Geldgeber auszuführen
10. Eine Befürwortung durch die Gleichstellungsbeauftragte vor Ort ist sinnvoll, da sie bessere Ortskenntnisse haben – jedoch sollte die Gleichstellungsbeauftragte unbedingt fachliche und haushälterische Bewertung trennen und fachlich unabhängig eine Wertung abgeben können.

Mit freundlichen Grüßen